

VI ZR 124/63

V e r k ü n d e t
am 14. Juli 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 097

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Theodor G [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Isolierer Hermann K [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Hauß, Heinrich
Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
28. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am 9. Dezember 1959 gegen 6.20 Uhr mit seinem VW-Kombiwagen in Bonn über die Dorotheenstraße in Richtung ihrer Kreuzung mit der Ellerstraße. Vor dieser Kreuzung stehen links und rechts an den Bürgersteigen Schilder nach Bild 30 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung, die auf das Vorfahrtsrecht in der Ellerstraße hinweisen, die ihrerseits als Vorfahrtsstraße gekennzeichnet ist. Unmittelbar vor der Kreuzung überholte der Beklagte einen Lastzug, um sodann auf die Kreuzung zu gelangen. Zu derselben Zeit befuhr der Kläger mit einem Moped, von der Kölnstraße - für den Beklagten von rechts - kommend, die Ellerstraße in Richtung Vorgebirgsstraße. Auf der Mitte der Kreuzung kam es zu einem Zusammenstoß, wobei das Moped von der rechten Frontseite des Kombiwagens erfaßt wurde. Der Kläger erlitt neben anderen Verletzungen einen mehrfachen Schädelbasisbruch, der dauernde Gesundheitsschäden zur Folge hat.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der Beklagte habe durch Verletzung seiner Vorfahrt den Unfall allein verschuldet. Er hat mit der Klage Ersatz von Sachschäden und Auslagen sowie unter Abzug der Sozialversicherungsleistungen je eine Rente für entgangenen Verdienst und Betreuungskosten verlangt. Außerdem hat er ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 10.000 DM und die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle weiteren Unfallschäden begehrt, soweit sie nicht von einem Sozialversicherungsträger getragen werden.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgebracht, als Ortsfremder habe er die Dorotheenstraße infolge ihrer Breite als Vorfahrtsstraße angesehen, zumal sie gerad-

- 3 -

linig im Verkehrszuge liege und außer den Zeichen an der Unfallkreuzung keine Kennzeichnung als nichtbevorrechtigte Straße getragen habe, während demgegenüber die Ellerstraße durch ihren gebogenen Verlauf und geringere Breite für ihn den Anschein einer nicht bedeutsamen Straße erweckt habe. An der rechten Straßenseite habe der vor ihm befindliche Lastzug die Sicht auf das Warteschild genommen; diese Sichtbeeinträchtigung habe ihn auch gehindert, den Verkehr auf der Ellerstraße von rechts in Richtung auf die Kreuzung zu beobachten und den herankommenden Kläger wahrzunehmen. Dieser hingegen habe infolge des Lichtscheins des Kombiwagens dessen Annäherung und die Absicht zum Überqueren der Kreuzung erkennen können und seine Fahrweise danach einrichten müssen. Zudem sei er mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit in die Kreuzung gefahren, deren Gefährlichkeit ihm bekannt gewesen sei. Ihn treffe daher ein erhebliches Mitverschulden.

Der Kläger ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Er hat seine Fahrgeschwindigkeit mit 20 - 25 km/st angegeben.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen.

Der Beklagte hat das Urteil nur angegriffen, soweit es seine Ersatzpflicht zu mehr als 2/3 bejaht.

Das Oberlandesgericht hat seine Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die zeitliche Begrenzung der dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärten Rentenansprüche ausdrücklich dem Betragsverfahren vorbehalten. Das entspricht der festen Rechtsprechung (vgl. Urteil des erkennenden Senats von 26. März 1953 - VI ZR 109/52 - LM § 10 StVG Nr. 1; BGHZ 11, 181), von der abzugehen das Vorbringen der Revision keinen Anlaß bietet.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach der Beklagte durch Verletzung der Vorfahrt des Klägers den Unfall verschuldet hat, sind frei von Rechtsirrtum, sie werden auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision wendet sich aber gegen die der Schadensabwägung zugrunde gelegte Auffassung des Berufungsgerichts, das Verhalten des Beklagten sei grob fahrlässig gewesen, den Kläger dagegen treffe kein mitwirkendes Verschulden. Ihre Angriffe können jedoch keinen Erfolg haben.

1. Der Beklagte ist trotz Herannahens des Klägers in die Kreuzung eingefahren, obwohl dieser von rechts kam, zu beiden Seiten der Fahrbahn Warteschilder angebracht waren, außerdem ein nach übereinstimmendem Parteivortrag unmittelbar vor der Kreuzung zum Halten gebrachter Lastzug auf das Herannahen eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs hinweis. Der Beklagte überholte den Lastzug, obwohl dieser ihm, wie er selbst vorträgt, bis ganz kurz vor dem Unfall den Blick auf von rechts kommende Fahrzeuge versperrte. Ohne Rechtsirrtum bezeichnet das Berufungsgericht ein solches Verhalten des Beklagten, der jegliche Vorsicht außer Acht ließ, als grob fahrlässig.

2. Der auf der bevorrechtigten Straße fahrende Kläger durfte, wie das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Entscheidung der Vereinigten Großen Senate BGHZ 14, 232 zutreffend darlegt, darauf vertrauen, daß auch ein für ihn nicht sichtbarer Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtsrecht beachten werde. Nach der fehlerfreien tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts ist nicht festzustellen, daß die Fahrgeschwindigkeit des Klägers mehr als 20 - 25 km/st betrug. Mit dieser Fahrgeschwindigkeit trug der Kläger, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausführt, sowohl der gegebenen Verkehrslage als auch seiner Beinversteifung hinreichend Rechnung. Die Kreuzung war nach den Feststellungen hinreichend beleuchtet und nicht unübersichtlich. Die Vorfahrtsregelung an der mit positiven und negativen Vorfahrtszeichen versehenen Kreuzung war eindeutig.

Die Rügen der Revision bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatsächlichen Würdigung. Die von ihr angeführten Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht berücksichtigt und sachgerecht gewürdigt.

Im einzelnen ist nur auf folgendes hinzuweisen: Die Revision meint, der Kläger habe den Unfall durch rechtzeitiges Bremsen vermeiden können; das ergebe sich aus der Unfallskizze sowie aus der Feststellung des Berufungsgerichts, der Unfall habe sich im Zuge der linken Fahrbahnhälfte des Beklagten ereignet. Zumindest habe das Berufungsgericht außer Acht gelassen, daß die Unfälle nicht so folgenschwer würden, wenn gebremst werde.

Die Revision übersieht, daß nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten der sich der Kreuzung nähernde und unmittelbar

vor ihr zum Halten gebrachte Lastzug dem Kläger die Einsicht nach links in die Dorotheenstraße versperrte, dieser daher das sich hinter dem Lastzug befindliche Fahrzeug des Beklagten nicht wahrnehmen konnte. Das Berufungsgericht hat denn auch festgestellt, daß der Unfall in Sekundenschnelle erfolgte, nachdem die Parteien das Sichthindernis hinter sich hatten und einander bemerkten. Es konnte danach nicht feststellen, daß der Kläger im Hinblick auf die erforderliche Reaktions- und Bremsansprechzeit überhaupt noch zu einem Bremsen in der Lage war, das den Unfallverlauf irgendwie hätte beeinflussen können. Das Berufungsgericht hat nach allem ein mitwirkendes Verschulden des Klägers rechtsirrtumsfrei verneint.

III. Die Schadensabwägung läßt keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten erkennen. Daß das Berufungsgericht die Betriebsgefahr des Mopeds eingeworfen hat, ohne die Frage der Entlastung des Klägers nach § 7 Abs. 2 StVG zu prüfen, ist zwar rechtlich zu beanstanden, beschwert aber den Beklagten nicht. Seine Erwägung, die mitwirkende Verursachung durch die Betriebsgefahr des Mopeds trete gegenüber der weitüberwiegenden Verursachung durch die größere Betriebsgefahr des VW-Kombiwagens und den grob fahrlässigen Verhalten des Beklagten völlig in den Hintergrund, entspricht den Abwägungsgrundsätzen der §§ 17 StVG, 254 BGB. Entgegen der Meinung der Revision sind dabei die von beiden Seiten gesetzten Unfallursachen gebührend berücksichtigt.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens